

Die Stempelfreiheit des Zentral-Testamentskatasters.

Das Institut des Zentral-Testamentskatasters, von dem wir bereits einmal unseren Lesern Mitteilung gemacht haben, entwickelt sich rüstig vorwärts. Das Finanzministerium hat dessen Tätigkeit dadurch gefördert, daß es die Stempelfreiheit des Verkehrs des Zentral-Testamentskatasters mit allen Behörden (insbesondere Verlassenschaftsgerichten) ausgesprochen hat, wofür es sich, dem Zweck des Katasters entsprechend, hierbei um das Vorhandensein oder den Aufbewahrungsort einer letztwilligen Verfügung handelt. Wie bekannt, ist die Aufgabe des Zentral-Testamentskatasters, Anmeldungen über das Vorhandensein oder den Aufbewahrungsort einer letztwilligen Verfügung entgegenzunehmen und hierüber ein bei Lebzeiten streng geheimes Register zu führen. Im Ablebensfall fragen die Verlassenschaftsgerichte hierüber in allen geeigneten Fällen beim Zentral-Testamentskataster in Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1 e, an, ob dort eine letztwillige Verfügung vorgemerkt erscheint. In der Anmeldung zum Zentral-Testamentskataster liegt daher ein Schutz dagegen, daß die letztwilligen Verfügungen in Vergessenheit geraten oder unaufgefunden bleiben. Da die Auffindung aller Testamente eine öffentliche Angelegenheit ist, wurde die Stempelfreiheit ausdrücklich ausgesprochen.